

# RS Vwgh 2019/5/28 Ra 2017/15/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2019

## Index

E6J

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §1 Abs1 Z1

UStG 1994 §4 Abs1

62010CJ0285 Campsa VORAB

## Rechtssatz

Ein Umsatz wird bereits dann "gegen Entgelt" erbracht, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Lieferung/Dienstleistung und einer tatsächlich vom Unternehmer empfangenen Gegenleistung besteht, unabhängig davon, ob der Preis unter oder über den Selbstkosten und unter oder über dem normalen Marktpreis liegt. Ist eine Gegenleistung vereinbart, liegt ein entgeltlicher Umsatz vor, und Besteuerungsgrundlage ist die tatsächlich erhaltenen Gegenleistung. Diese Gegenleistung stellt also den subjektiven, nämlich den tatsächlich erhaltenen Wert, und nicht einen nach objektiven Kriterien geschätzten Wert dar (vgl. EuGH 9.6.2011, Campsa, C-285/10).

## Gerichtsentscheidung

EuGH 62010CJ0285 Campsa VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017150062.L01

## Im RIS seit

23.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>